

Brüssel, den 24. September 2025
(OR. en)

13152/25

AG 141	COMPET 911
INST 261	CULT HERIT 16
SOC 622	EMPL 410
COH 176	STATIS 65
SUSTDEV 70	PTOM 15
ECOFIN 1234	FREMP 247
BUDGET 24	GENDER 175
DEVGEN 157	ANTIDISCRIM 84

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	5. September 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2025) 6015 final
Betr.:	MITTEILUNG DER KOMMISSION zur Europäischen Bürgerinitiative „Kohäsionspolitik für die Gleichstellung der Regionen und die Erhaltung der regionalen Kulturen“

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 6015 final.

Anl.: C(2025) 6015 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.9.2025
C(2025) 6015 final

MITTEILUNG DER KOMMISSION

**zur Europäischen Bürgerinitiative „Kohäsionspolitik für die Gleichstellung der
Regionen und die Erhaltung der regionalen Kulturen“**

1. EINLEITUNG: DIE BÜRGERINITIATIVE

Die Europäische Bürgerinitiative (EBI) ermöglicht es den EU-Bürgerinnen und -Bürgern gemäß Artikel 11 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), die Europäische Kommission aufzufordern, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union vorzulegen, um die EU-Verträge umzusetzen. Dazu müssen sie Unterschriften von mindestens einer Million EU-Bürgerinnen und -Bürgern sammeln und die erforderlichen Mindestschwellen in mindestens sieben Mitgliedstaaten erreichen. Die Verordnung (EU) 2019/788¹ (im Folgenden „EBI-Verordnung“) enthält detaillierte Vorschriften für die EBI.

„Kohäsionspolitik für die Gleichstellung der Regionen und die Erhaltung der regionalen Kulturen“ ist die elfte EBI², die der Kommission zur Prüfung vorgelegt wurde, nachdem sie die im EUV und in der EBI-Verordnung vorgeschriebenen Schwellenwerte erreicht hat. Sie ist auch die erste erfolgreiche Initiative, die von der Kommission im Rahmen ihres Mandats 2024-2029 geprüft wird.

Die Organisatoren beschreiben ihre Ziele wie folgt:

Die Kohäsionspolitik der EU sollte Regionen mit nationalen, ethnischen, kulturellen, religiösen oder sprachlichen Besonderheiten, die sich von denen der umliegenden Regionen unterscheiden, besondere Aufmerksamkeit widmen.

Für diese Regionen, einschließlich geografischer Gebiete ohne Strukturen mit Verwaltungszuständigkeiten, sollten die Vermeidung eines wirtschaftlichen Rückstands, die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und die Erhaltung der Bedingungen des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts so erfolgen, dass ihre Besonderheiten unverändert bleiben. Dazu müssen diese Regionen die gleiche Möglichkeit haben, auf verschiedene EU-Fonds zuzugreifen, und die Erhaltung ihrer Besonderheiten und ihre angemessene wirtschaftliche Entwicklung müssen gewährleistet sein, damit die Entwicklung der EU gefördert werden kann und deren kulturelle Vielfalt erhalten bleibt.

In einem Anhang, der zusammen mit ihrem Registrierungsantrag eingereicht wurde, legten die Organisatoren mehrere Vorschläge zur Verwirklichung der Ziele der EBI vor:

1. Definition des Begriffs „nationale/ethnische Minderheitenregionen“ oder einfach „nationale Regionen“, d. h. „Regionen mit nationalen, ethnischen, kulturellen, religiösen oder sprachlichen Eigenheiten, die von denen der benachbarten Regionen abweichen“ in einem EU-Rechtsakt.
2. Die von der Kommission auszuarbeitende Rechtsvorschrift soll auch, außer der Festlegung des Begriffes nationaler Regionen, alle diese Regionen aufzählen, unter Beachtung der in den

¹ Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55; ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/788/oj>).

² https://citizens-initiative.europa.eu/initiatives/details/2019/000007_de.

internationalen Dokumenten³ enthaltenen Kriterien und des Willens der betroffenen Gemeinschaften.

3. Erweiterung der Liste der am stärksten benachteiligten Gebiete gemäß Artikel 174 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union um neue Kategorien wie Regionen mit unterschiedlichen nationalen, sprachlichen und kulturellen Besonderheiten, die als nationale/ethnische Minderheitenregionen bezeichnet werden.
4. Sicherstellung, dass Unionsmittel nicht in einer Weise verwendet werden, die die ethnische Zusammensetzung, die regionale Identität oder das kulturelle Erbe der nationalen Regionen verändert. Dazu gehört auch, die Verwendung von Unionsmitteln zur Unterstützung beschäftigungspolitischer Maßnahmen zu verhindern, die die Einwanderung von Arbeitskräften mit unterschiedlichem kulturellen oder sprachlichen Hintergrund fördern.
5. Berücksichtigung sprachlicher, ethnischer und kultureller Grenzen bei der Festlegung der Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS). Die Organisatorengruppe schlägt vor, dass diese Grenzen dem Willen der in diesen Regionen seit Langem lebenden Gemeinschaften Rechnung tragen sollten, der durch ein der Festlegung der NUTS-Regionen vorausgehendes lokales Referendum zum Ausdruck gebracht wird.
6. Gewährleistung, dass die Mitgliedstaaten ihren internationalen Verpflichtungen in Bezug auf nationale Minderheiten nachkommen. Die Organisatoren sind der Auffassung, dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen einen Verstoß gegen die in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union aufgeführten Werte darstellen würde und möglicherweise ein Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 7 auslösen könnte.

Die Organisatoren ersuchten die Kommission am 18. Juni 2013, die Initiative zu registrieren. Die Kommission lehnte die Registrierung der geplanten EBI zunächst ab⁴ und führte aus, dass ihr Gegenstand offenkundig außerhalb des Rahmens liege, in dem die Kommission befugt sei, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union vorzulegen, um die Verträge umzusetzen. Nach dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-420/16 P⁵ registrierte die Kommission die Initiative jedoch am 7. Mai 2019, wenn auch in qualifizierter Weise. Artikel 1 Absatz 2 des Registrierungsbeschlusses⁶ besagt, dass Unterstützungsbekundungen für die Initiative „unter der Voraussetzung gesammelt werden [können], dass sie auf Vorschläge der Kommission für Rechtsakte abzielt, in denen die Aufgaben, die vorrangigen Ziele und die Organisation der

³ Folgende Dokumente sind aufgeführt: Empfehlung 1811/2007 des Europarats zur Regionalisierung in Europa, Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, Empfehlung 1201/1993 des Europarats, Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Empfehlung 1334/2003 des Europarats, gemeinsame Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten, Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Artikel 3 EUV, Artikel 167 AEUV.

⁴ Beschluss der Kommission C(2013) 4975 vom 25. Juli 2013.

⁵ Urteil des Gerichtshofs vom 7. März 2019, Balázs-Árpád Izsák und Attila Dabis/Europäische Kommission, C-420/16 P, ECLI:EU:C:2019:177. Die Organisatoren, unterstützt von Ungarn, hatten beim Gericht die Nichtigerklärung der Ablehnung der Registrierung der EBI durch die Kommission beantragt (Rechtssache T-529/13). Das Gericht wies den Antrag zurück. Die Organisatoren legten daraufhin Rechtsmittel beim Gerichtshof ein (Rechtssache C-420/16 P), der das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-529/13 aufhob und den Beschluss C(2013) 4975 der Kommission für nichtig erklärte.

⁶ Beschluss (EU) 2019/721 der Kommission vom 30. April 2019 über die vorgeschlagene Bürgerinitiative „Kohäsionspolitik für die Gleichstellung der Regionen und die Erhaltung der regionalen Kulturen“ (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 3304), ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2019/721/oj>.

Strukturfonds festgelegt werden, sowie unter der Voraussetzung, dass die zu finanzierenden Maßnahmen zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts der Union führen“.

Darüber hinaus heißt es in Erwägungsgrund 5 des Registrierungsbeschlusses, dass „Rechtsakte der Union zur Durchführung der Verträge ... im Einklang mit Artikel 177 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bei der Festlegung der Aufgaben, der vorrangigen Ziele und der Organisation der Strukturfonds, was ihre Neuordnung einschließen kann, erlassen werden“ können.

Dementsprechend stützt sich die Prüfung dieser EBI durch die Kommission strikt auf den registrierten Inhalt und nicht auf den allgemeinen Charakter der Ziele der Initiative, wie sie von der Organisatorengruppe festgelegt wurden. Die qualifizierte Registrierung der EBI wurde durch die Urteile des Gerichts⁷ und des Gerichtshofs⁸ bestätigt.

Nach der 2022 abgeschlossenen Überprüfung der Unterstützungsbekundungen durch die Behörden der Mitgliedstaaten reichten die Organisatoren die EBI am 4. März 2025 förmlich bei der Kommission ein⁹. Am selben Tag veröffentlichte die Kommission die entsprechende Bekanntmachung zur Bestätigung der Gültigkeit der Initiative im EBI-Register. Sie haben die Ziele der Initiative in einer Sitzung mit der Kommission am 25. März 2025 und in einer schriftlichen Stellungnahme im Anschluss an diese Sitzung sowie im Rahmen einer vom Europäischen Parlament am 25. Juni 2025 organisierten öffentlichen Anhörung näher erläutert. Darüber hinaus fand am 10. Juli 2025 im Europäischen Parlament eine Plenardebatte über die EBI statt.

In dieser Mitteilung legt die Kommission im Einklang mit Artikel 15 Absatz 2 der EBI-Verordnung ihre Analyse und Schlussfolgerungen zu der Initiative sowie ihr weiteres Vorgehen in Reaktion auf die Initiative dar.

2. HINTERGRUND

2.1. Der bestehende Rechtsrahmen

EU-Kohäsionspolitik

Mit einem Gesamtbudget von 392 Mrd. EUR für den Programmplanungszeitraum 2021-2027 ist die Kohäsionspolitik die wichtigste Investitionspolitik der Europäischen Union zur Umsetzung

⁷ Urteil des Gerichts vom 10. November 2021, Rumänien/Kommission, T-495/19, EU:T:2021:781.

⁸ Urteil des Gerichtshofs vom 22. Februar 2024, Rumänien/Europäische Kommission, Ungarn, C-54/22 P, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/2387/oj>.

⁹ Diese EBI wurde gemäß der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/211/2020-01-01> (erste EBI-Verordnung) registriert. Die erste EBI-Verordnung sah keine Frist vor, innerhalb deren die Organisatoren ihre gültige Initiative der Kommission zur Prüfung vorlegen mussten.

des im Vertrag verankerten Ziels der Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts.

Gemäß Artikel 174 AEUV und um den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt zu stärken, ist die Union verpflichtet, „die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete zu verringern“; dabei gilt besondere Aufmerksamkeit „den ländlichen Gebieten, den vom industriellen Wandel betroffenen Gebieten und den Gebieten mit schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteilen, wie den nördlichsten Regionen mit sehr geringer Bevölkerungsdichte sowie den Insel-, Grenz- und Bergregionen“.

Die Kohäsionspolitik kommt allen Regionen der EU zugute und zielt darauf ab, die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, das Wirtschaftswachstum und die nachhaltige Entwicklung zu fördern und die Lebensqualität der EU-Bürgerinnen und -Bürger zu verbessern.

Sie wird über vier spezielle Fonds für den Programmplanungszeitraum 2021-2027 umgesetzt: Mit dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) werden Investitionen in die soziale und wirtschaftliche Entwicklung aller EU-Regionen gefördert, der Kohäsionsfonds dient für Investitionen in Umweltschutz und Verkehr in weniger wohlhabenden EU-Ländern, mit dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) werden Arbeitsplätze gefördert und eine faire und sozial inklusive Gesellschaft in den EU-Ländern aufgebaut und mit dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) werden die Regionen unterstützt, die besonders stark vom Übergang zur Klimaneutralität betroffen sind.

Territorialer Schwerpunkt

Die Konzeption der Kohäsionspolitik umfasst einen starken territorialen Schwerpunkt. Der Großteil der Mittel der Kohäsionspolitik wird auf weniger entwickelte Länder und Regionen konzentriert, um diese beim Wachstum und beim Aufholen im Vergleich zu stärker entwickelten Regionen zu unterstützen. Um die nach wie vor bestehenden wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Ungleichheiten zu verringern, hilft die EU allen Bürgerinnen und Bürgern unabhängig davon, wo sie leben, und erhöht gleichzeitig das Wachstumspotenzial der Union.

Im Rahmen der Kohäsionspolitik werden auch eine besondere Versorgung oder spezielle Investitionsinstrumente für die Gebiete eingesetzt, um spezifische Probleme anzugehen. Davon profitieren Grenzregionen und Gebiete, die an einer grenzübergreifenden Zusammenarbeit beteiligt sind, städtische Gebiete, abgelegene Regionen, Berg- und Inselregionen und Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte sowie Gebiete in äußerster Randlage.

Den Gebieten in äußerster Randlage kommen spezifische Maßnahmen und zusätzliche Finanzmittel zugute, um ihre strukturell bedingte soziale und wirtschaftliche Lage zusammen mit den permanenten Einschränkungen auszugleichen, die sich aus den in Artikel 349 AEUV genannten Faktoren ergeben. Den nördlichen Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte kommen spezifische Maßnahmen und zusätzliche Finanzmittel zugute, um die in Artikel 2 des Protokolls Nr. 6 zur Beitrittsakte 1994 genannten schweren naturbedingten oder demografischen Nachteile zu kompensieren.

Bei der Kohäsionspolitik geht es jedoch nicht nur um territoriale Unterstützung. Sie hat starke Auswirkungen in vielen Bereichen. Die in ihrem Rahmen getätigten Investitionen tragen dazu bei, viele politische Ziele der EU zu verwirklichen und andere politische Strategien der EU und EU-Fonds beispielsweise in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Energie, Umwelt, Binnenmarkt sowie Forschung und Innovation zu ergänzen.

Achtung der zielübergreifenden Grundsätze

Die Kohäsionspolitik muss unter uneingeschränkter Achtung der in den EU-Verträgen verankerten folgenden zielübergreifenden Grundsätze umgesetzt werden:

- In Artikel 2 EUV werden die Grundwerte festgelegt, auf die sich die EU gründet, darunter die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte. Es wird betont, dass diese Werte von allen Mitgliedstaaten geteilt werden und die Grundlage für eine Gesellschaft bilden, die auf Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und der Gleichstellung der Geschlechter beruht.
- In Artikel 3 EUV werden die übergeordneten Ziele der EU dargelegt, darunter nachhaltige Entwicklung, sozialer Zusammenhalt und Solidarität.
- Artikel 5 EUV enthält die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit und gewährleistet, dass Entscheidungen so bürgernah wie möglich getroffen werden.
- Mit Artikel 10 AEUV wird die EU verpflichtet, in allen ihren Politikbereichen Diskriminierung zu bekämpfen und die Gleichstellung zu fördern.

In der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta der Grundrechte“) sind die Rechte, Freiheiten und Grundsätze festgelegt, an denen sich die Politik und die Maßnahmen der Europäischen Union orientieren. Sie ist für die EU-Organe und die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des EU-Rechts verbindlich¹⁰. Nach Artikel 21 der Charta der Grundrechte ist die Diskriminierung aus jeglichen Gründen, unter anderem wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowie Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit im Anwendungsbereich des EU-Rechts ausdrücklich verboten.

Entwicklungen im Rechtsrahmen der Kohäsionspolitik

Seit der Einreichung des Antrags auf Registrierung der geplanten EBI am 18. Juni 2013 hat sich der Rechtsrahmen für die Kohäsionspolitik erheblich weiterentwickelt. Diese Entwicklungen haben zu einer deutlichen Verschärfung der Verpflichtungen zur Einhaltung zielübergreifender Grundsätze, zu einem verstärkten Engagement für die Einhaltung der Charta der Grundrechte und zu einer besseren Bürgerbeteiligung geführt.

¹⁰ Artikel 51 der Charta der Grundrechte.

Zu den wichtigsten Entwicklungen, die in den Programmplanungszeiträumen 2014-2020 und 2021-2027 eingeführt wurden, gehören die folgenden:

- Verstärkte Einhaltung zielübergreifender Grundsätze, einschließlich der Nichtdiskriminierung: Es wurden ausdrückliche Anforderungen an die Kommission und die Mitgliedstaaten eingeführt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Diskriminierung während der Vorbereitung und Durchführung der Programme zu verhindern (Artikel 7, Artikel 9 Absatz 9, Artikel 15 Absatz 2 Ziffer iii, Artikel 96 Absatz 4 Buchstabe a, Artikel 96 Absatz 7 Buchstabe b und Artikel 125 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013¹¹ sowie die allgemeine Ex-ante-Konditionalität zur Antidiskriminierung in Anhang XI Teil II derselben Verordnung; und Artikel 9 Absatz 3, Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv und Artikel 73 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060¹²).
- Strengere Garantien zur Gewährleistung der Einhaltung der Charta der Grundrechte: Der Programmplanungszeitraum 2021-2027 ist durch strengere Garantien für die Achtung der Grundrechte und die Einhaltung der Charta der Grundrechte gekennzeichnet, wie dies durch die zielübergreifenden grundlegenden Voraussetzungen in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/1060, einschließlich der zielübergreifenden grundlegenden Voraussetzung „Wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte“, sowie durch einen Mechanismus zur Überwachung ihrer Erfüllung gemäß Artikel 15 derselben Verordnung belegt wird.
- Verbessertes Engagement der Bürgerinnen und Bürger: Dank mehrerer Entwicklungen haben die Bürgerinnen und Bürger nun bessere Möglichkeiten, mit ihren nationalen Behörden zu interagieren, darunter die Einführung von Vorkehrungen zur Gewährleistung einer wirksamen Prüfung von Beschwerden im Zusammenhang mit den Fonds (Artikel 74 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 69 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2021/1060), die Einbeziehung von Partnern (Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 8 der Verordnung (EU) 2021/1060) und eine erhebliche Erhöhung der Transparenz, die den Bürgerinnen und Bürgern einen besseren Zugang zu Informationen ermöglicht (siehe beispielsweise Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a, Artikel 14 Absatz 2, Artikel 26 Absatz 2, Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b, Artikel 48 Absatz 1, Artikel 115 und Artikel 125 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sowie Artikel 38 Absatz 2, Artikel 38 Absatz 4, Artikel 42 Absatz 5, Artikel 43 Absatz 4, Artikel 44 Absatz 7,

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320; ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1303/oj>).

¹² Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159; ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1060/oj>).

Artikel 45 Absatz 3, Artikel 46 bis 50 und Artikel 73 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060).

Achtung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt und Nichtdiskriminierung

Die Wahrung der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, ist einer der Grundwerte der Europäischen Union, die in Artikel 2 EUV¹³ ausdrücklich genannt werden. Ebenso gehören die Bekämpfung von Diskriminierungen und die Erhaltung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt zu den in Artikel 3 Absatz 3 EUV¹⁴ genannten Hauptzielen der Union. Zudem ist jede Diskriminierung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit nach Artikel 21 Absatz 1 der Charta der Grundrechte ausdrücklich verboten.

Diese Grundsätze gelten für alle Politikbereiche und Maßnahmen der EU, unabhängig vom Tätigkeitsbereich, und damit auch für die Kohäsionspolitik. Die Mitgliedstaaten sind gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Charta der Grundrechte in ähnlicher Weise gebunden, soweit ihre Maßnahmen im Rahmen der Kohäsionspolitik die Durchführung von EU-Recht umfassen. In Fällen, in denen kein EU-Recht durchgeführt wird, behalten die Mitgliedstaaten die allgemeine Befugnis, Entscheidungen über Minderheiten im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus ihrer verfassungsmäßigen Ordnung und ihren Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften zu treffen. In diesem Zusammenhang bilden die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats und das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten für die Mitgliedstaaten, die diese Abkommen unterzeichnet und ratifiziert haben, nach wie vor den einschlägigen völkerrechtlichen Rahmen.

Im Programmplanungszeitraum 2021-2027 müssen sowohl die Mitgliedstaaten als auch die Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 die erforderlichen Maßnahmen gegen jede Form der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in allen Phasen des Programmzyklus treffen – von der Vorbereitung bis zur Evaluierung der Programme. Die Mitgliedstaaten nehmen in ihre Programme

¹³ Artikel 2 EUV: „Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.“

¹⁴ Artikel 3 Absatz 3 EUV: „Die Union errichtet einen Binnenmarkt. Sie wirkt auf die nachhaltige Entwicklung Europas auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und von Preisstabilität, eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, sowie ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität hin.

Sie fördert den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt. Sie bekämpft soziale Ausgrenzung und Diskriminierungen und fördert soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte des Kindes.

Sie fördert den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten.

Sie wahrt den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt und sorgt für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas.“

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung auf¹⁵.

Darüber hinaus dürfen aus den Mitteln keine Maßnahmen unterstützt werden, die zu irgendeiner Form von Segregation oder Ausgrenzung beitragen, und gemäß Artikel 73 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 müssen die Verwaltungsbehörden transparente und nichtdiskriminierende Kriterien und Verfahren für die Auswahl von Vorhaben festlegen und anwenden, die die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen, die Gleichstellung der Geschlechter und die Einhaltung der Charta der Grundrechte sicherstellen.

Geteilte Mittelverwaltung

Der Haushaltsvollzug der den Fonds der Kohäsionspolitik zugewiesenen EU-Mittel erfolgt im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b der Haushaltsordnung¹⁶. Dies bedeutet, dass sowohl die Kommission als auch die Mitgliedstaaten die Verantwortung für den Haushaltsvollzug und die Gewährleistung der Einhaltung der EU-Vorschriften und -Grundsätze teilen.

Im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung sind die Mitgliedstaaten für die Vorbereitung und Durchführung der Programme auf der geeigneten territorialen Ebene im Einklang mit ihrem institutionellen, rechtlichen und finanziellen Rahmen zuständig.

Zu Beginn des Programmplanungszeitraums 2021-2027 wurde zwischen der Kommission und jedem Mitgliedstaat eine Partnerschaftvereinbarung geschlossen. In diesem strategischen Dokument wird dargelegt, wie die Mittel der Kohäsionspolitik auf nationaler Ebene zugewiesen und verwendet werden, wobei den spezifischen Entwicklungsprioritäten und Herausforderungen der einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung getragen wird.

Auf der Grundlage der Partnerschaftvereinbarungen genehmigte die Kommission anschließend einzelne von den Mitgliedstaaten vorgelegte Programme. Diese Programme sind auf die regionalen Bedürfnisse zugeschnitten und werden in enger Zusammenarbeit mit den lokalen Behörden und einem breiten Spektrum von Interessenträgern entwickelt, um sicherzustellen, dass sie für die Bewältigung spezifischer regionaler und sektoraler Herausforderungen geeignet sind.

Die Umsetzung dieser Programme unterliegt klar definierten Regeln und Verfahren, die Transparenz, Rechenschaftspflicht und eine wirksame Durchführung von EU-Investitionen vor Ort gewährleisten.

Partnerschaft und Steuerung auf mehreren Ebenen

Partnerschaft ist einer der Grundpfeiler der Kohäsionspolitik. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten, für eine enge Zusammenarbeit zwischen den Behörden auf verschiedenen Regierungsebenen und einem breiten Spektrum von Interessenträgern zu sorgen. Wie in

¹⁵ Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Verordnung (EU) 2021/1060.

¹⁶ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 dargelegt, sollte sie folgende Partner umfassen: regionale, lokale, städtische und andere Behörden; Wirtschafts- und Sozialpartner; gegebenenfalls Forschungseinrichtungen und Hochschulen; und relevante Organisationen, die die Zivilgesellschaft vertreten, wie Umweltpartner, Nichtregierungsorganisationen und in diesem Fall vor allem Einrichtungen, die für die Förderung der sozialen Inklusion, der Grundrechte, der Rechte von Menschen mit Behinderungen, der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung zuständig sind, darunter auch Einrichtungen, die die Interessen von Minderheiten vertreten.

Ziel des Partnerschaftsgrundsatzes ist es, die Gemeinschaften zu unterstützen, indem eine bessere Ermittlung ihrer jeweiligen Bedürfnisse erleichtert wird, was zu einem stärkeren gemeinsamen Engagement für die Verwirklichung der Ziele der kohäsionspolitischen Programme führt und ein Gefühl der Eigenverantwortung der beteiligten Partner fördert. Dieser Grundsatz kann auch dazu beitragen, die Unterstützung der gemeinsamen europäischen Werte zu stärken, indem vermittelt wird, wie die Kohäsionspolitik zum Verständnis und zur Lösung lokaler Probleme beiträgt, und so die EU den Menschen näher zu bringen¹⁷.

Die entscheidende Rolle der Partnerschaft wurde 2014 durch den Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften¹⁸ gestärkt, der den Mitgliedstaaten klare Leitlinien an die Hand gab, wie relevante Partner zeitnah, sinnvoll und transparent einbezogen werden können. Dabei ist besonderes Augenmerk auf Gruppen zu richten, die möglicherweise von Programmen betroffen sind, aber nur schwer auf diese Einfluss nehmen können, insbesondere die am stärksten gefährdeten und marginalisierten Bevölkerungsgruppen, die am stärksten von Diskriminierung oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind¹⁹. Dies umfasst die ausdrückliche Anerkennung, dass die Einbeziehung von Vertretern marginalisierter Gruppen für die wirksame Umsetzung und Überwachung der kohäsionspolitischen Maßnahmen, die auf ihre Inklusion abzielen, von entscheidender Bedeutung ist.

Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1057²⁰ (im Folgenden „ESF+-Verordnung“) verpflichtet, in jedem Programm einen angemessenen Betrag ihrer Mittel der ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung für den Aufbau von Kapazitäten der Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft bereitzustellen. Wird der Aufbau von Kapazitäten der Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft in einer entsprechenden länderspezifischen Empfehlung gemäß Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4 AEUV ausdrücklich genannt, so stellt der betreffende Mitgliedstaat einen angemessenen Betrag von mindestens 0,25 % seiner Mittel der ESF+-Komponente mit geteilter

¹⁷ Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen (2021), [Wirksame Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Ausarbeitung der Partnerschaftsvereinbarungen und operationellen Programme für den Zeitraum 2021-2027 | Europäischer Ausschuss der Regionen \(europa.eu\)](https://www.europa.europa.eu/media/press/infoboxes/doc/index.htm).

¹⁸ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ABl. L 74 vom 14.3.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2014/240/oj).

¹⁹ Erwägungsgrund 4, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii, Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii und Artikel 6 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission.

²⁰ Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21).

Mittelverwaltung für diesen Zweck bereit. Den Organisationen der Zivilgesellschaft können Vertreter sprachlicher und kultureller Minderheiten angehören, wodurch sichergestellt wird, dass diese Gruppen durch Schulungen, Vernetzung, die Förderung des sozialen Dialogs und gemeinsame Aktivitäten der Sozialpartner unterstützt werden.

Grundlegende Voraussetzungen

Seit der Einreichung des Antrags auf Registrierung der EBI sind grundlegende Voraussetzungen zu einem zentralen Bestandteil der Kohäsionspolitik geworden, was dazu beiträgt, dass die notwendigen Anforderungen an eine wirksame und effiziente Verwendung der Mittel erfüllt werden. Aufbauend auf dem Konzept der „Ex-ante-Konditionalitäten“ für die Jahre 2014-2020 müssen grundlegende Voraussetzungen während des gesamten Programmplanungszeitraums 2021-2027 erfüllt werden, damit Ausgaben erstattungsfähig sind. Die Kriterien für die Erfüllung jeder der grundlegenden Voraussetzungen sind in den Anhängen III und IV der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegt.

Es gibt zwei Arten von grundlegenden Voraussetzungen:

- Zielübergreifende grundlegende Voraussetzungen, die für alle kohäsionspolitischen Programme gelten und sich auf grundlegende Rechtsrahmen beziehen. Eine davon ist die zielübergreifende grundlegende Voraussetzung „Wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte“. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten, wirksame Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Programme in allen Phasen der Programmplanung und der Durchführung mit der Charta im Einklang stehen.
- Thematische grundlegende Voraussetzungen, die für den EFRE, den ESF+ und den Kohäsionsfonds gelten, sind hauptsächlich mit spezifischen politischen oder strategischen Rahmen verknüpft. Beispiele hierfür sind die thematischen grundlegenden Voraussetzungen „Nationaler strategischer Politikrahmen zur Eingliederung der Roma“ und „Nationaler strategischer Politikrahmen für soziale Inklusion und Armutsbekämpfung“.

Grundlegende Voraussetzungen sind nicht nur Vorbedingungen für eine wirksame und effiziente Durchführung von Investitionen, sondern sie können auch wirksame Triebkräfte für Reformen in den Mitgliedstaaten sein und die Entwicklung solider Governance-Strukturen und gezielter nationaler oder regionaler Strategien fördern, die die Gesamtwirkung der kohäsionspolitischen Investitionen verstärken und ihre Übereinstimmung mit den Grundwerten, Grundsätzen und Zielen der Europäischen Union gewährleisten.

Zuweisung von Kohäsionsfondsmitteln und förderfähige Regionen

Die im Programmplanungszeitraum 2021-2027 verwendete Methode für die Zuweisung der kohäsionspolitischen Mittel der EU zu Ländern und Regionen ist in Anhang XXVI der Verordnung (EU) 2021/1060 dargelegt. Die Zuweisung basiert auf objektiven und vergleichbaren Indikatoren auf NUTS-2-Ebene. Alle europäischen Regionen kommen für eine Unterstützung im Rahmen der Kohäsionspolitik in Betracht, wobei das Finanzierungsvolumen dem Entwicklungsstand und den sozialen Herausforderungen der Regionen Rechnung trägt.

Hauptindikator der Methode ist der Entwicklungsstand der Regionen, wobei einige Unterschiede zwischen den Kategorien der weniger entwickelten Regionen, Übergangsregionen und stärker

entwickelten Regionen bestehen. Weniger entwickelte Regionen weisen ein Pro-Kopf-BIP von weniger als 75 % des EU-Durchschnitts auf, Übergangsregionen ein Pro-Kopf-BIP zwischen 75 % und 100 % des EU-Durchschnitts und stärker entwickelte Regionen ein Pro-Kopf-BIP von über 100 % des EU-Durchschnitts. Die Wohlstandslücke für jede Region wird anhand des Pro-Kopf-BIP (in Kaufkraftstandards (KKS)) unter Berücksichtigung der Bevölkerung und des nationalen Wohlstands berechnet. Anschließend werden mehrere zusätzliche Indikatoren verwendet, um die Mittelzuweisung an die Situation der Regionen anzupassen. Diese Indikatoren spiegeln sozioökonomische, ökologische und demografische Herausforderungen wider: Arbeitslosigkeit, Jugendarbeitslosigkeit, niedriges Bildungsniveau, Treibhausgasemissionen, externe Migration. Die Mittelzuweisung für jeden Mitgliedstaat ist die Summe der Mittelzuweisungen für seine einzelnen förderfähigen Regionen. Die endgültige Mittelzuweisung für einen Mitgliedstaat kann so begrenzt werden, dass ein im Voraus festgelegter Prozentsatz seines gesamten BIP eingehalten wird, um sicherzustellen, dass der Mitgliedstaat die zugewiesenen EU-Mittel angemessen absorbieren kann. Diese Begrenzung reicht von 2,3 % des BIP für Regionen unter 55 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BNE der EU in KKS bis 1,5 % für Regionen über 68 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BNE der EU in KKS.

Die nationalen Mittelzuweisungen werden nach Regionenkategorie (weniger entwickelte Regionen, Übergangsregionen, stärker entwickelte Regionen) aggregiert. Die Mitgliedstaaten müssen sich mit einer gewissen Flexibilität²¹ an die Zuweisungen für jede der drei Regionenkategorien halten. Damit soll sichergestellt werden, dass die Mittel im Einklang mit den Zielen des AEUV für die Kohäsionspolitik, wirtschaftliche, soziale und territoriale Ungleichheiten zu verringern, auf die am wenigsten entwickelten Regionen konzentriert werden.

Zu diesem Zweck beruht die Ermittlung der Regionen auf Unionsebene auf dem gemeinsamen System zur Klassifizierung der Regionen, das mit der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003²² geschaffen wurde, zuletzt überarbeitet durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/674 der Kommission vom 26. Dezember 2022. Die NUTS-Klassifikation der Gebietseinheiten wird auf der Grundlage von „Verwaltungseinheiten“ festgelegt, d. h. ein geografisches Gebiet mit einer Verwaltungsbehörde, die befugt ist, innerhalb des gesetzlichen und institutionellen Rahmens des Mitgliedstaats und innerhalb der in der Tabelle in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 festgelegten Bevölkerungsgrenzen²³ („Klassifizierungskriterien“) Verwaltungsentscheidungen oder politische Entscheidungen für dieses Gebiet zu treffen. Gibt es in einem Mitgliedstaat für eine bestimmte NUTS-Ebene keine Verwaltungseinheiten angemessener Größe, so wird diese Ebene geschaffen, indem eine angemessene Anzahl kleinerer benachbarter Verwaltungseinheiten aggregiert wird. Die daraus resultierenden

²¹ Um den Mitgliedstaaten ausreichend Flexibilität bei der Ausführung ihrer Zuweisungen in geteilter Mittelverwaltung zu bieten, ist es möglich, bestimmte Anteile der Mittel gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 zwischen den Fonds und zwischen der geteilten Mittelverwaltung und den Instrumenten mit direkter und indirekter Mittelverwaltung zu übertragen.

²² Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1).

²³ Die Bevölkerungsgröße jeder Klasse bestehender Verwaltungseinheiten in einem Mitgliedstaat muss innerhalb bestimmter Grenzen liegen, um die entsprechende NUTS-Ebene zu bestimmen: für NUTS 1 zwischen 3 Millionen und 7 Millionen, für NUTS 2 zwischen 800 000 und 3 Millionen und für NUTS 3 zwischen 150 000 und 800 000.

nichtadministrativen Einheiten müssen in der Regel die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 festgelegten Bevölkerungsgrenzen einhalten. In bestimmten Fällen kann jedoch gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 bei diesen nichtadministrativen Einheiten aufgrund besonderer geografischer, sozioökonomischer, historischer, kultureller oder Umweltkriterien, insbesondere bei Inseln und Gebieten in äußerster Randlage, von diesen Grenzen abgewichen werden. In diesen Fällen berücksichtigen die Mitgliedstaaten das Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003, die Vergleichbarkeit der Statistiken über den Entwicklungsstand der verschiedenen Verwaltungseinheiten zu gewährleisten. Wenn diese Bestimmung außerdem vorsieht, dass die nichtadministrativen Einheiten aufgrund geografischer, sozioökonomischer, historischer, kultureller oder Umweltkriterien von den gesetzlich festgelegten Bevölkerungsgrenzen abweichen können, bezieht sich dies nur auf nichtadministrative Einheiten, die jeweils selbst einer Aggregation von Verwaltungseinheiten in den betreffenden Mitgliedstaaten zu rein statistischen Zwecken entsprechen, ohne dass dies zu einer Änderung des in den betreffenden Mitgliedstaaten bestehenden politischen, administrativen und institutionellen Rahmens führen könnte.

Gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 können Änderungen der NUTS-Klassifikation grundsätzlich frühestens alle drei Jahre vorgenommen werden, es sei denn, es wird eine erhebliche Neuorganisation der betreffenden Verwaltungsstrukturen eines Mitgliedstaats vorgenommen; in diesem Fall können solche Änderungen in kürzeren Zeitabständen erlassen werden. Diese Änderungen werden auf der Grundlage von Veränderungen der Gebietseinheiten vorgenommen, die auf Initiative der Mitgliedstaaten eingeführt wurden. Die Kommission ist erst befugt, gemäß Artikel 7a delegierte Rechtsakte zur Änderung der NUTS-Klassifikation in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 zu erlassen, nachdem der betreffende Mitgliedstaat ihr diese Veränderungen mitgeteilt hat.

2.2. Derzeitiger politischer Kontext

Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen des EFRE

Die Kohäsionspolitik spielt eine wichtige Rolle bei der Unterstützung von Minderheiten und marginalisierten Gruppen im Rahmen der Bemühungen, zu einem besseren Leben für die Menschen und Regionen in ganz Europa beizutragen. Für den Programmplanungszeitraum 2021-2027 wurden rund 19 Mrd. EUR aus dem EFRE für Bereiche des integrativen Wachstums bereitgestellt, unter anderem für die Inklusion marginalisierter Gruppen.

Durch Infrastrukturentwicklung, Ausrüstung und grenzübergreifende Zusammenarbeit werden die Bemühungen der Mitgliedstaaten und Regionen, die sozioökonomische Inklusion marginalisierter Bevölkerungsgruppen zu fördern und den gleichberechtigten Zugang zu inklusiven und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen Beschäftigung, allgemeine und berufliche Bildung, Wohnraum, Gesundheitsversorgung, Sozial- und Langzeitpflege und Kultur sicherzustellen, durch die EFRE-Unterstützung im Rahmen der kohäsionspolitischen Programme verstärkt (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/1058²⁴).

²⁴ Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60).

Die Maßnahmen zielen ebenfalls darauf ab, den lokalen Bedürfnissen gerecht zu werden. Zu diesem Zweck können die Investitionen auch Bestandteil regionaler oder lokaler Strategien sein, einschließlich Strategien für nachhaltige Entwicklung oder anderer territorialer Instrumente.

Die Anerkennung der transformativen Kraft der Kultur und des kulturellen Erbes und ihre Rolle bei der Förderung der sozialen Inklusion und dem Schutz der Vielfalt der europäischen Regionen im Rahmen der Kohäsionspolitik wurden ebenfalls gestärkt. Im Programmplanungszeitraum 2021-2027 wurden insgesamt 5,2 Mrd. EUR aus dem EFRE für Interventionen bereitgestellt, die direkt auf Kultur und kulturelles Erbe ausgerichtet sind.

Im Rahmen dieser Unterstützung wurde besonderes Augenmerk darauf gelegt, den gleichberechtigten Zugang zur Kultur zu gewährleisten und kulturelle Vielfalt, soziale Inklusion und bessere Beschäftigungsmöglichkeiten zu fördern. Zu den spezifischen Maßnahmen gehören die Erhaltung und Valorisierung des kulturellen Erbes, die Entwicklung neuer kultureller Dienstleistungen und Ausrüstungen sowie die grenzüberschreitende kulturelle Zusammenarbeit.

Ein Beispiel für die Unterstützung des regionalen sprachlichen und kulturellen Erbes ist die Restaurierung des Herrenhauses Henter²⁵ in der überwiegend ungarischsprachigen Gemeinde Sântimbru im Kreis Harghita. Das im Rahmen des rumänischen regionalen operationellen Programms 2014-2020 finanzierte Projekt zielte darauf ab, die lokale Identität wiederzubeleben und den Tourismus durch traditionelles Handwerk und inklusive kulturelle Aktivitäten zu fördern. In dem renovierten Herrenhaus finden nun interaktive Ausstellungen und Veranstaltungen zum Gedenken an das ungarische Erbe statt, darunter Handwerksdemonstrationen und Volkstanzauufführungen ethnischer ungarischer Gemeinschaften. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei der Inklusion, sodass benachteiligte Kinder und Menschen mit Behinderungen einen einladenden Raum erhalten, um das Kulturerbe zu erleben. Die Anwohner übernehmen eine aktive Rolle dabei, persönliche Geschichten zu sammeln und diese zu nutzen, um das Bewusstsein aller Generationen zu schärfen. Dieses Projekt ist zu einem Modell für Gemeinschaften mit ungarischer Bevölkerungsmehrheit in Rumänien geworden, das demonstriert, wie die Restaurierung des Kulturerbes das kulturelle Schaffen, die Inklusion und die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums fördern kann.

Finanzierungsmöglichkeiten im Interreg-Kontext

Im Programmplanungszeitraum 2021-2027 bieten 86 Interreg-Programme regionalen Behörden, wirtschaftlichen und sozialen Interessenträgern sowie Vertretern der Zivilgesellschaft die Möglichkeit, sowohl über die Binnengrenzen als auch über die Außengrenzen der EU hinweg zusammenzuarbeiten. Auf der Grundlage eines ortsbezogenen Ansatzes unterstützt Interreg den kulturellen und sprachlichen Austausch, um das lokale Erbe und lokale Gemeinschaften sowie ein inklusiveres und geeintes Europa zu fördern und Hindernisse zu beseitigen, die die Kooperationsfähigkeit untergraben.

²⁵ <https://www.henter.ro/?lang=en>.

Die wichtigsten EFRE-Mittelzuweisungen in diesem Zusammenhang sind 1,2 Mrd. EUR im Rahmen des spezifischen Ziels 4.6 für Tourismus und Kultur, 50 Mio. EUR im Rahmen des spezifischen Ziels 4.3 für die Integration marginalisierter Bevölkerungsgruppen und 300 Mio. EUR im Rahmen des politischen Ziels 5 zur Unterstützung grenzübergreifender integrierter territorialer Strategien. Darüber hinaus wurden 1,5 Mrd. EUR für die Verbesserung der Governance der Zusammenarbeit bereitgestellt, was vertrauensbildende Maßnahmen, partizipative und zwischenmenschliche Ansätze, den Aufbau institutioneller Kapazitäten und die Beseitigung von Grenzhindernissen umfasst.

Beispiele für Projekte zum Schutz von Minderheiten und zur Erhaltung regionaler sprachlicher und kultureller Merkmale sind:

- Das Programm für den Donauraum 2021-2027 im Rahmen des spezifischen Ziels „Stärkung der Rolle, die Kultur und nachhaltiger Tourismus für die Wirtschaftsentwicklung, die soziale Inklusion und die soziale Innovation spielen“. Damit wird das Projekt „Culinary Trail of the Ethnic and Local Cuisine in the Danube Region“²⁶ (Kulinarischer Pfad der ethnischen und lokalen Küche im Donauraum) finanziert, das auf 30 ethnische Gruppen (darunter jüdisches Erbe und stark marginalisierte Roma-Gemeinschaften), das lokale kulinarische Erbe (einschließlich Weinbau) und das Kulturerbe in geografisch abgelegenen und unterentwickelten Gemeinschaften ausgerichtet ist und erhebliche wirtschaftliche Chancen für ländliche Gebiete und kleine Siedlungen bietet. Dadurch wird Culinary Trail den Donauraum in die Lage versetzen, von seiner lebendigen und vielfältigen ethnischen Landschaft, seiner reichhaltigen und komplexen Geschichte und seinen kulturellen Traditionen zu profitieren.
- Im Programmplanungszeitraum 2014-2020 werden im Rahmen des Programms Interreg Nord (SE-FI-NO) spezifische Ziele im Zusammenhang mit dem Erhalt und der Entwicklung von Samensprachen, auch unter den Samen, den indigenen Völkern, die traditionell in diesem Gebiet leben, verfolgt. Drei Projekte sind erwähnenswert:
 - Giellagáldu²⁷: Ziel des Projekts war es, die Verwendung der Samensprachen in verschiedenen Sektoren in Finnland, Schweden und Norwegen zu stärken, indem die notwendige Terminologie und das erforderliche Vokabular sowie neue Standards für die Verwendung in den Samensprachen erstellt wurden und eine Beratung für die Nutzer der Samensprachen bereitgestellt wurde.
 - Plupp²⁸: Ziel des Projekts war es, 50 Darbietungen als Bildungsbühne umzusetzen, bei denen eine künstlerische Erfahrung für den Transfer von Sprache und Kultur der Samen dienen sollte. Ergebnis des Projekts war „Die Geschichte von Plupp“, ein Musical für Kinder im Alter von sechs bis zehn Jahren, das kulturelle Grundlagen der Samen in einem einfachen, erzieherischen und unterhaltsamen Ansatz beschreibt.

²⁶ <https://keep.eu/projects/29507/Culinary-Trail-of-the-Ethni-EN/>.

²⁷ <https://keep.eu/projects/20350/Giellag-ldu-Project-EN/>.

²⁸ <https://keep.eu/projects/20525/Plupp-the-story-of-the-invi-EN/>.

- Deanuleagis sámástit²⁹: Ziel des Projekts ist die Schaffung eines Netzwerks für das Sprachzentrum im Tana-Flusstal, das die Verwendung der Samensprache auf verschiedenen grenzüberschreitenden Sprachbühnen fördert und gleichzeitig den Transfer von Wissen über das kulturelle Erbe zwischen den Generationen fördert.
- Im Programmplanungszeitraum 2021-2027 ist die Zusammenarbeit mit den Samen integraler Bestandteil des Programms Interreg Aurora (SE-FI-NO).

Einschlägige Möglichkeiten zur Förderung des kulturellen Erbes und der Spezifität bietet auch das neue politische Ziel 5 „Ein bürgernäheres Europa“. Mehrere integrierte territoriale Strategien wurden von lokalen Gemeinschaften über die Verwaltungsgrenzen hinaus konzipiert, um partizipative Prozesse und lokale Initiativen in verschiedenen Arten funktionaler Gebiete, die als „Lebensbecken“ bezeichnet werden, zu fördern.

So sind regionale Kulturen im Rahmen des Kooperationsprogramms Spanien-Frankreich-Andorra (POCTEFA) insbesondere Thema von zwei der fünf angenommenen integrierten Strategien:

- Die Strategie für die westlichen funktionalen Gebiete (AFOMEF)³⁰ wird vom Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) gefördert – Euroregion Nouvelle-Aquitaine Euskadi Navarra. Ziel ist es, die nach wie vor bestehenden Hindernisse für eine bessere und nachhaltigere regionale Mobilität und nachhaltigen regionalen Verkehr, einen stärker integrierten lokalen Arbeitsmarkt und eine erweiterte Mehrsprachigkeit zu überwinden, indem die Verwendung der baskischen Sprache als gemeinsame Sprache gestärkt wird.
- Die EsCaT-Strategie³¹ (grenzübergreifendes katalanisches Gebiet) wird vom Département Pyrénées-Orientales (federführender Partner), der Generalitat de Catalunya und der Diputació de Girona mit dem Ziel durchgeführt, die Interaktionen in den bestehenden Lebensbecken zu stärken und die Lebensqualität der Einwohner zu verbessern, wobei der Schwerpunkt auf drei Dimensionen liegt: ein stabiler und förderlicher Rahmen für die Zusammenarbeit, ein Gebiet mit besserer Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel und das Gefühl der Zugehörigkeit zu einem grenzübergreifenden Gebiet und die aktive Beteiligung der Zivilgesellschaft.

Darüber hinaus wurden in der Interreg-Verordnung (EU) 2021/1059³² für den Programmplanungszeitraum 2021-2027 besondere Bestimmungen (Artikel 24 und 25) zur Unterstützung von Kleinprojekten, die kleiner und leichter umzusetzen sind, als wichtiges

²⁹ <https://keep.eu/projects/23826/Deanuleagis-s-m-stit-EN/>.

³⁰ <https://www.afomef.eu/fr/accueil>.

³¹ <https://www.poctefa.eu/fr/proyectos/efa002-00-id-escat/>.

³² Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 94).

Instrument zur Förderung der Teilnahme neuer Arten von Endempfängern³³ festgelegt, die möglicherweise keine Erfahrung mit der Zusammenarbeit im Rahmen von Interreg oder ganz allgemein im Rahmen der EU-Finanzierung haben, wie z. B.:

- Akteure der Zivilgesellschaft, die Innovationen und eine neue Dynamik in die Zusammenarbeit einbringen können,
- lokale Behörden, Schulen und Verbände, die oft von traditionellen EU-Förderprogrammen ausgeschlossen sind, weil sie nicht über Informationen oder Ressourcen für ihre Verwaltung verfügen,
- die Bürgerinnen und Bürger selbst, die in die Lage versetzt werden, die konkreten Auswirkungen der europäischen Politik auf ihren Alltag zu erleben und sich für künftige Projekte in ihrem lokalen Gebiet einzusetzen.

Der Programmplanungszeitraum ist zwar noch nicht abgeschlossen, es wurden jedoch bereits 110 Mio. EUR zugewiesen, insbesondere für Zusammenarbeit zwischen Bürgerinnen und Bürgern, den Aufbau von Kapazitäten und Vertrauen, Bürgerbeteiligung, Erprobung von Pilotideen sowie von der örtlichen Bevölkerung betriebene und bürgernahe Initiativen.

Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen des ESF+

Der ESF+ als wichtigstes Instrument der EU für Investitionen in Menschen und die Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte unterstützt, ergänzt und bereichert die Politikmaßnahmen der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung von Chancengleichheit, Zugang zum Arbeitsmarkt, fairen Arbeitsbedingungen, Sozialschutz und Inklusion. Der ESF+ umfasst ein Gesamtbudget von 141,65 Mrd. EUR (95 Mrd. EUR davon als Beitrag der Union). Davon sind 44 Mrd. EUR für Beschäftigung, 45,5 Mrd. EUR für soziale Inklusion, 43,3 Mrd. EUR für Bildung und Kompetenzen und 5,3 Mrd. EUR für die Bekämpfung materieller Deprivation bestimmt.

Marginalisierte Bevölkerungsgruppen sind eine wichtige Zielgruppe des ESF+ und können im Rahmen aller spezifischen Ziele des ESF+ unterstützt werden³⁴. Die Mitgliedstaaten unterstützen marginalisierte Bevölkerungsgruppen in den Bereichen Beschäftigung, Zugang zu Bildung, Verbesserung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung und des lebenslangen Lernens, aktive Inklusion, gleichberechtigter Zugang zu Gesundheits- und Sozialdiensten und Integration gefährdeter Menschen.

³³ Kleinprojektfonds werden als Vorhaben im Sinne der Verordnungen der Kohäsionspolitik eingerichtet. Dies bedeutet, dass alle rechtlichen Verpflichtungen, die den Begünstigten auferlegt werden, nur der Durchführungsstelle für den Kleinprojektfonds und nicht denjenigen, die die Kleinprojekte selbst durchführen, obliegen. Daher sind diese Partner an den Kleinprojekten „Endempfänger“, weshalb sie bei der Durchführung ihrer Projekte weniger Verpflichtungen und Anforderungen erfüllen müssen. Dies ist daher besonders attraktiv für kleine, unerfahrene Partner, darunter lokale Organisationen und Akteure der Zivilgesellschaft, die aus Angst vor dem Verwaltungsaufwand, der sich aus einer solchen Beteiligung ergeben könnte, zuvor nicht an größeren Projekten teilgenommen hätten. Solche Projekte dienen beispielsweise der Förderung eines Austauschs zwischen Schulen oder der Organisation grenzübergreifender Sport- oder Kulturveranstaltungen auf lokaler Ebene.

³⁴ Artikel 4 der Verordnung (EU) 2021/2057.

Um beispielsweise die soziale Inklusion zu fördern, stellen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 Absatz 4 der ESF+-Verordnung mindestens 25 % ihrer ESF+-Mittel für dieses Ziel bereit. Darüber hinaus wurde der Europäische Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (FEAD) in den ESF+ integriert, um Nahrungsmittel und materielle Basisunterstützung bereitzustellen. Gemäß Artikel 7 Absatz 5 der ESF+-Verordnung müssen alle Mitgliedstaaten mindestens 3 % ihrer ESF+-Mittel für dieses Ziel bereitstellen.

Alle Mitgliedstaaten müssen außerdem einen angemessenen Betrag ihrer ESF+-Mittel unter geteilter Mittelverwaltung für gezielte Maßnahmen und Strukturreformen zur Förderung der Jugendbeschäftigung bereitstellen, und diejenigen, die laut Eurostat-Daten im Zeitraum 2017-2019 eine über dem Unionsdurchschnitt liegende durchschnittliche Quote junger Menschen im Alter von 15 bis 29 Jahren, die weder arbeiten noch eine Schule besuchen oder eine Ausbildung absolvieren (NEET), verzeichneten, müssen gemäß Artikel 7 Absatz 6 der ESF+-Verordnung mindestens 12,5 % ihrer ESF+-Mittel für junge Menschen bereitstellen.

Für die Bekämpfung der Kinderarmut stehen ebenfalls zweckgebundene ESF+-Mittel zur Verfügung. Der ESF+ verpflichtet Mitgliedstaaten, die laut Eurostat-Daten im Zeitraum von 2017 bis 2019 eine über dem Unionsdurchschnitt liegende durchschnittliche Quote der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Kinder unter 18 Jahren verzeichneten, gemäß Artikel 7 Absatz 3 der ESF+-Verordnung mindestens 5 % ihrer ESF+-Mittel für die Durchführung von Maßnahmen zur Reduzierung der Kinderarmut bereitzustellen.

Was die besondere Unterstützung für Minderheiten und marginalisierte Gruppen betrifft, so unterstützt der ESF+ die Inklusion marginalisierter Bevölkerungsgruppen wie Roma, Menschen mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten, Obdachlose, Kinder und ältere Menschen. Es wird ein multidimensionaler integrierter Ansatz gefördert, der Investitionen in Beschäftigung, Bildung, Gesundheitsversorgung und Wohnraum kombiniert, zusammen mit dem Aufbau von Kapazitäten für lokale Behörden und die Zivilgesellschaft an der Basis.

Darüber hinaus unterstützt der ESF+ zusammen mit dem EFRE die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung, die lokale Gemeinschaften in die Lage versetzt, Projekte zu konzipieren und durchzuführen, die ihren spezifischen sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnissen gerecht werden³⁵, wie in Artikel 31 der Verordnung (EU) 2021/1060 beschrieben.

Im Programmplanungszeitraum 2021-2027 wurde die Initiative „Soziale Innovation+“ des ESF+ ins Leben gerufen³⁶. Sie wird vom Europäischen Kompetenzzentrum für soziale Innovation verwaltet, das von der litauischen Agentur für den Europäischen Sozialfonds (ESFA) eingerichtet wurde. Ziel dieser Initiative ist es, den Transfer und die Verbreitung erprobter innovativer Lösungen in den Bereichen Beschäftigung, Mobilität der Arbeitskräfte, Bildung und soziale Inklusion zu beschleunigen. Die ESFA verwaltet insbesondere die Community of Practice des ESF+ für soziale Inklusion und die Community of Practice des ESF+ für Integration von Migranten. Ziel ist es, Maßnahmen des wechselseitigen Lernens und des Kapazitätsaufbaus

³⁵ Weitere Informationen sind auf dieser Website zu finden: <https://european-social-fund-plus.ec.europa.eu/en/publications/esf-and-community-led-local-development-lessons-future>.

³⁶ Weitere Informationen sind auf dieser Website zu finden: <https://socialinnovationplus.eu/>.

zwischen den ESF+-Verwaltungsbehörden und anderen Akteuren, die an der Durchführung der ESF+-Finanzierung beteiligt sind, zu fördern.

Außerdem gibt es das EURoma-Netzwerk (das 2007 eingerichtet wurde und aus dem ESF (2007-2020)/ESF+ (2021-2027) finanziert und von der Fundación Secretariado Gitano und der ESFA verwaltet wird (für den Zeitraum 2021-2027 ist es Teil der Initiative „Soziale Innovation+“)³⁷. Das Ziel des Netzwerks besteht darin, durch eine bessere Nutzung des ESF+ und des EFRE zur Förderung der sozialen Inklusion, zur Chancengleichheit und zur Bekämpfung der Diskriminierung der Roma beizutragen, und zwar durch spezifische Arbeiten in den Sitzungen des Verwaltungsausschusses, thematische Analysen und bilaterale oder multilaterale Zusammenarbeit für Partner, die sich für die Integration der Roma einsetzen.

Der ESF+ unterstützt Projekte zur Erleichterung der Inklusion marginalisierter Bevölkerungsgruppen in verschiedenen Ländern, wie das Bildungsprojekt zur Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung der Kompetenzen von Vertretern der Roma-Gemeinschaft aus sozial ausgegrenzten Orten in Tschechien, integrierte Wege für die soziale Inklusion junger Roma und Programme für die sozioökonomische Inklusion von Roma-Frauen in Spanien sowie die Bekämpfung der Kinderarmut durch die Förderung des Zugangs zu Bildung und Betreuung für Kinder mit Behinderungen in Kroatien. Weitere Beispiele zur Veranschaulichung der Wirkung von aus dem ESF/ESF+ finanzierten Projekten sind im Abschnitt „Projekte“ auf der ESF+-Website zu finden, wo nach Land/Thema/Jahr gefiltert werden kann³⁸.

2.3. Laufende Initiativen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bürgerinitiative

Europäische Community of Practice für Partnerschaften

Um die Qualität der Partnerschaft zu verbessern und den Austausch bewährter Verfahren zu erleichtern, hat die Kommission im Jahr 2022 im Einklang mit Artikel 18 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission die Europäische Community of Practice für Partnerschaften (ECOPP) eingerichtet, der Nichtregierungsorganisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft angehören, die sich für Grundrechte, soziale Rechte, Inklusion, Gemeinschaftsentwicklung und Rechte von Menschen mit Behinderungen einsetzen.

Die ECOPP besteht aus 158 Mitgliedern, darunter von den Mitgliedstaaten benannte Koordinierungsstellen und Verwaltungsbehörden sowie Partner gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2021/1060, wie Nichtregierungsorganisationen auf nationaler und subnationaler Ebene, Organisationen der Zivilgesellschaft, Gemeinden, regionale Behörden, Wirtschafts- und Sozialpartner, Forschungseinrichtungen und Hochschulen.

Derzeit umfasst die ECOPP in der Kategorie „Partner“ 23 Behörden (regional, lokal und städtisch), sieben „andere Behörden“, 20 Organisationen der Zivilgesellschaft, 19 Nichtregierungsorganisationen, sechs Forschungseinrichtungen, fünf Sozialpartner und zwei Wirtschaftspartner. Zu den Mitgliedern der ECOPP gehören Gremien, die nationale Minderheiten

³⁷ Weitere Informationen sind auf dieser Website zu finden: <https://www.euromanet.eu/>.

³⁸ Die Website ist über diesen Link zugänglich: <https://european-social-fund-plus.ec.europa.eu/de/projects>.

vertreten, wie die Fundación Secretariado Gitano. Weitere Organisationen dieser Art können sich bewerben, sofern sie die spezifischen Anforderungen der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen erfüllen.

Neue ECoPP-Mitglieder werden auf der Grundlage offener Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen angenommen, bei denen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen geografischer Abdeckung, Partnerkategorien und Tätigkeitsbereichen angestrebt wird. Bislang wurden drei Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht. Die neueste offene Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für den Beitritt zur ECoPP wurde im Februar 2025 veröffentlicht und auf der Inforegio-ECoPP-Website³⁹ veröffentlicht.

Makroregionale Strategien

Makroregionale Strategien, die zu den Instrumenten der europäischen territorialen Zusammenarbeit zählen, sind Kooperationsrahmen, die auf Initiativen der Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit und Koordinierung von gemeinsamen politischen Maßnahmen und zur Stärkung des Zusammenhalts beruhen. Diese Strategien decken vier verschiedene Makroregionen ab – den Alpenraum, den Ostseeraum, den Donaauraum und die Region Adria/Ionisches Meer – und bringen bis zu 14 Länder zusammen, darunter EU-Mitgliedstaaten und Nachbarländer.

Der Schwerpunkt der vier makroregionalen Strategien liegt auf verschiedenen vorrangigen Bereichen wie Kultur, Tourismus und Erhaltung des nationalen und regionalen Erbes. Die Strategien für den Donaauraum und den Ostseeraum stärken besonders aktiv den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wert des Kulturerbes durch innovative und besucherfreundliche Präsentationen von Kulturerbestätten und Museen. Auf diesem Weg tragen sie auch zur Stärkung der regionalen Identität und zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses, der Koexistenz und der Zusammenarbeit zwischen den teilnehmenden Ländern bei.

3. REAKTION AUF DIE EUROPÄISCHE BÜRGERINITIATIVE

3.1. Vorschläge, die über den Anwendungsbereich der EBI gemäß der Registrierung durch die Kommission hinausgehen

Was einige Vorschläge in der EBI betrifft, so ist die Europäische Union nicht befugt, rechtliche Schritte einzuleiten. Dies gilt für den Vorschlag, „nationale Regionen“ zu definieren, d. h. Regionen mit nationalen, ethnischen, kulturellen, religiösen oder sprachlichen Merkmalen, die sich von denen der umliegenden Regionen unterscheiden. Ebenso gilt es für den damit zusammenhängenden Vorschlag, solche Regionen zu ermitteln oder aufzulisten, den Vorschlag, bei der Erstellung der Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) sprachliche, ethnische und kulturelle Grenzen zu berücksichtigen, und den Vorschlag, sicherzustellen, dass

³⁹ Weitere Informationen sind auf dieser Website zu finden: https://ec.europa.eu/regional_policy/policy/communities-and-networks/ecopp_en.

die Mitgliedstaaten ihren internationalen Verpflichtungen in Bezug auf nationale Minderheiten nachkommen.

Die Kommission registrierte die EBI auf der Grundlage der Kompetenzen der Union gemäß den EU-Verträgen, insbesondere im Rahmen der Kohäsionspolitik. Folglich gehen die im vorstehenden Absatz genannten Vorschläge über den Anwendungsbereich der von der Kommission registrierten EBI hinaus. Daher ist die Kommission nicht in der Lage, gemäß Artikel 15 Absatz 2 der EBI-Verordnung rechtliche und politische Schlussfolgerungen zu diesen Vorschlägen abzugeben.

- *Definition des Begriffs „nationale/ethnische Minderheitenregionen“ oder einfach „nationale Regionen“, d. h. „Regionen mit nationalen, ethnischen, kulturellen, religiösen oder sprachlichen Merkmalen, die sich von denen der umliegenden Regionen unterscheiden“ in einem EU-Rechtsakt.*
- *Die von der Kommission auszuarbeitende Rechtsvorschrift soll auch, außer der Festlegung des Begriffes nationaler Regionen, alle diese Regionen aufzählen, unter Beachtung der Kriterien und des Willens der betroffenen Gemeinschaften.*
- *Berücksichtigung sprachlicher, ethnischer und kultureller Grenzen bei der Festlegung der Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS). Die Organisatorengruppe schlägt vor, dass diese Grenzen dem Willen der in diesen Regionen seit Langem lebenden Gemeinschaften Rechnung tragen sollten, der durch ein der Festlegung der NUTS-Regionen vorausgehendes lokales Referendum zum Ausdruck gebracht wird.*

In Bezug auf diese Vorschläge ist darauf hinzuweisen, dass die EU gemäß Artikel 4 Absatz 2 EUV die Gleichheit der Mitgliedstaaten und ihre jeweilige nationale Identität achtet, die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt. Daraus folgt, dass der Unionsgesetzgeber auf der Grundlage autonomer Kriterien und damit ohne Rücksicht auf den politischen, administrativen und institutionellen Status quo in den betreffenden Mitgliedstaaten keinen Rechtsakt erlassen kann, der die Regionen einer nationalen Minderheit festlegt, die im Rahmen der EU-Kohäsionspolitik besondere Aufmerksamkeit genießen können.

Die EU verfügt nicht über die Befugnis, Änderungen des politischen, administrativen und institutionellen Rahmens in den Mitgliedstaaten vorzuschreiben. Zudem hat sie im Hinblick auf Minderheiten, insbesondere in Bezug auf die Anerkennung eines Minderheitenstatus, ihre Selbstbestimmung und Autonomie oder die Regelungen über die Verwendung von Regional- und Minderheitensprachen, keine allgemeine Befugnis, Rechtsvorschriften zu erlassen.

Während die EU-Organe die in den Artikeln 2 und 3 EUV genannten Werte wahren und Ziele verfolgen müssen – darunter insbesondere die Wahrung des Reichtums der „kulturellen und sprachlichen Vielfalt“ der Union und die Unterlassung jeder Form der Diskriminierung aufgrund der „Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit“, wie in Artikel 21 der Charta der Grundrechte vorgesehen –, dehnt die Charta den Geltungsbereich des Unionsrechts nicht über die Zuständigkeiten der Union hinaus aus und begründet weder neue Zuständigkeiten noch neue Aufgaben für die Union, noch ändert sie die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten und Aufgaben (Artikel 51 Absatz 2 der Charta).

In Bezug auf den Vorschlag, bei der Gestaltung der NUTS sprachliche, ethnische und kulturelle Grenzen zu berücksichtigen, ist darauf hinzuweisen, dass Änderungen der NUTS-Klassifikation der Gebietseinheiten auf Vorschlag des Mitgliedstaats über seine nationalen statistischen Ämter vorgenommen werden. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 werden Gebietseinheiten auf der Grundlage von „Verwaltungseinheiten“ definiert – geografische Gebiete mit Verwaltungsbehörden, die befugt sind, innerhalb des gesetzlichen und institutionellen Rahmens des Mitgliedstaats Verwaltungsentscheidungen oder politische Entscheidungen für diese Gebiete zu treffen. Das heißt, die Definition solcher Verwaltungseinheiten und etwaige Änderungen dieser Definition fallen vollständig in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

Wie bereits erwähnt, ist es gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 möglich, benachbarte Verwaltungseinheiten zu aggregieren, um sicherzustellen, dass diese aggregierten Einheiten innerhalb der in der genannten Verordnung festgelegten Bevölkerungsgrenzen liegen, oder sogar aufgrund besonderer geografischer, sozioökonomischer, historischer, kultureller oder Umweltkriterien von diesen Grenzen abzuweichen. Der Rahmen erlaubt somit Abweichungen von dem in Artikel 3 Absatz 1 festgelegten Kriterium aufgrund historischer oder kultureller Kriterien, was sich mit der Situation nationaler Minderheiten überschneiden kann. Es ist jedoch Sache des Mitgliedstaats, nach nationalem Recht zu entscheiden, ob diese Elemente bei der Erstellung der nationalen Verwaltungskarte, die die Grundlage für NUTS-Regionen bildet, unter Beachtung der Ziele der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 zu berücksichtigen sind. Wie bereits erwähnt, kann die Union den in den Mitgliedstaaten bestehenden politischen, administrativen oder institutionellen Rahmen nicht ändern. Wie oben erläutert, entsprechen diese nichtadministrativen Einheiten jeweils selbst einer Aggregation der in den Mitgliedstaaten bestehenden Verwaltungseinheiten und werden mit dem alleinigen Ziel eingerichtet, die Vergleichbarkeit der Statistiken über den Entwicklungsstand dieser verschiedenen Einheiten zu gewährleisten, ohne dass dies zur Schaffung eigentlicher Regionen mit autonomen regionalen Institutionen und Entscheidungsbefugnissen führen würde, wie dies von den Organisatoren vorgesehen ist. Daher kann die Union keinen Rechtsakt erlassen, mit dem nationale Minderheitenregionen definiert würden, die im Rahmen der Kohäsionspolitik der EU besondere Aufmerksamkeit genießen könnten, und zwar auf der Grundlage autonomer Kriterien⁴⁰ und somit ohne gebührende Berücksichtigung des politischen, administrativen und institutionellen Status quo in den betreffenden Mitgliedstaaten.

Die Organisatoren verweisen auch auf das Beispiel der Euroregionen. Es ist jedoch zu bedenken, dass diese nicht auf der Grundlage des Unionsrechts oder im Rahmen der Kohäsionspolitik festgelegt werden, sondern auf der Grundlage zwischenstaatlicher Abkommen, die von den betroffenen Regionen freiwillig geschlossen wurden.

- *Gewährleistung, dass die Mitgliedstaaten ihren internationalen Verpflichtungen in Bezug auf nationale Minderheiten nachkommen. Die Organisatoren sind der Auffassung, dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen einen Verstoß gegen die in Artikel 2 des Vertrags*

⁴⁰ In Bezug auf den Vorschlag der Organisatoren, den in einem lokalen Referendum zum Ausdruck gebrachten Willen der autochthonen Gemeinschaften bei der Abgrenzung der Regionen zu berücksichtigen, muss auch klargestellt werden, dass die Union den Mitgliedstaaten nicht vorschreiben kann, ein lokales Referendum abzuhalten, da dies ein verfassungsrechtliches Vorrecht der Mitgliedstaaten ist.

über die Europäische Union aufgeführten Werte darstellen würde und möglicherweise ein Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 7 auslösen könnte.

Die Achtung der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, ist zwar in den EU-Verträgen und in der Charta der Grundrechte verankert und die Kommission stellt sicher, dass die Grundrechte bei der Umsetzung des EU-Rechts geachtet werden, die EU hat jedoch keine Zuständigkeit in Bezug auf Minderheiten, insbesondere in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit der Anerkennung des Status von Minderheiten, ihrer Selbstbestimmung und Autonomie oder den Regelungen für die Verwendung von Regional- oder Minderheitensprachen.

In den Fällen, in denen keine Zuständigkeit der EU vorliegt, verbleibt die allgemeine Befugnis, Entscheidungen über Minderheiten zu treffen, bei den Mitgliedstaaten. Da nach Artikel 51 Absatz 1 der Charta der Grundrechte die Charta für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des EU-Rechts gilt, ist es daher Sache der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass die Grundrechte im Einklang mit den Verpflichtungen aus ihrer verfassungsmäßigen Ordnung oder den von ihnen geschlossenen internationalen Übereinkünften geachtet werden. Von besonderer Bedeutung sind die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats und das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, die für die Mitgliedstaaten, die diese Abkommen unterzeichnet und ratifiziert haben, nach wie vor den einschlägigen völkerrechtlichen Rahmen bilden.

3.2. Vorschläge, die in den Anwendungsbereich der EBI gemäß der Registrierung durch die Kommission fallen

Andererseits ist die Kommission der Ansicht, dass der Vorschlag, die Liste der am stärksten benachteiligten Gebiete in Artikel 174 AEUV um neue Kategorien wie nationale Regionen zu erweitern, sowie der Vorschlag, einen gleichberechtigten Zugang zu Unionsmitteln zu gewährleisten und sicherzustellen, dass Unionsmittel nicht in einer Weise verwendet werden, die die ethnische Zusammensetzung, die regionale Identität oder das kulturelle Erbe der nationalen Regionen abändert, in den Anwendungsbereich der von der Kommission registrierten EBI fallen.

- *Erweiterung der Liste der am stärksten benachteiligten Gebiete in Artikel 174 AEUV um neue Kategorien wie Regionen mit unterschiedlichen nationalen, sprachlichen und kulturellen Besonderheiten, die als nationale/ethnische Minderheitenregionen bezeichnet werden.*

Der Gerichtshof hat entschieden, dass Artikel 174 AEUV die Ziele der Kohäsionspolitik der Union allgemein beschreibt und der Union einen weiten Spielraum im Hinblick auf die Handlungen einräumt, die sie im Bereich des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts unter Berücksichtigung eines weiten Verständnisses der Regionen, die von diesen Handlungen betroffen sein können, setzen kann⁴¹.

In Artikel 174 Absatz 3 AEUV heißt es: „Unter den betreffenden Gebieten gilt besondere Aufmerksamkeit ... den Gebieten mit schweren und dauerhaften natürlichen oder

⁴¹ Urteil des Gerichtshofs vom 7. März 2019, Balázs-Árpád Izsák und Attila Dabis/Europäische Kommission, C-420/16 P, EU:C:2019:177, Rn. 68.

demografischen Nachteilen“⁴². Der Gerichtshof stellte klar, dass diese Liste nur Beispiele enthält und nicht abschließend ist⁴³. Er hat jedoch auch die Analyse des Gerichts im Urteil vom 10. Mai 2016, Izsák und Dabis/Kommission⁴⁴, bestätigt, wonach die ethnischen, kulturellen, religiösen oder sprachlichen Besonderheiten jedoch nicht so gesehen werden können, dass sie für die wirtschaftliche Entwicklung im Vergleich zu den angrenzenden Regionen zwingend einen Nachteil darstellen⁴⁵. Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass das Gericht, indem es ausgeschlossen hat, dass eine nationale Minderheitenregion aufgrund ihrer ethnischen, kulturellen, religiösen oder sprachlichen Besonderheiten zwingend zu den „Gebieten mit schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteilen“ im Sinne von Artikel 174 Absatz 3 AEUV gehört, den Begriff „betreffende Gebiete“ in dieser Bestimmung zutreffend ausgelegt hat⁴⁶.

Jedenfalls ist es der EU nicht verwehrt, Maßnahmen nach den Artikeln 177 und 178 AEUV zu erlassen, um der Achtung von Personen, die nationalen und sprachlichen Minderheiten angehören, Rechnung zu tragen, sofern sie im Rahmen der ihr durch diese Bestimmungen übertragenen Befugnisse handelt. Das Gericht hat tatsächlich bestätigt, dass das Fehlen einer ausdrücklichen Erwähnung der Achtung nationaler und sprachlicher Minderheiten unter den spezifischen Zielen dieser Artikel die Europäische Union nicht daran hindert, im Rahmen ihrer aufgrund dieser Bestimmungen ausgeübten Zuständigkeiten Maßnahmen zu erlassen, die diesem Ziel Rechnung tragen⁴⁷.

Die Kommission hält es jedoch aus folgenden Gründen nicht für angebracht, weitere gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen, um dieses Ziel zu erreichen:

- Die Kohäsionspolitik wird im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung durchgeführt und richtet sich nach dem institutionellen Rahmen der Mitgliedstaaten (Artikel 4 Absatz 2 EUV). Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 sollten die Mitgliedstaaten die Vorbereitung und Durchführung der Programme auf der geeigneten territorialen Ebene gemäß ihrem institutionellen, rechtlichen und finanziellen Rahmen vornehmen. Der ortsbezogene Ansatz der Kohäsionspolitik bietet den Mitgliedstaaten Flexibilität bei der Zuweisung von Mitteln an Regionen auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs, um

⁴² Artikel 174 Absatz 3 AEUV: „Unter den betreffenden Gebieten gilt besondere Aufmerksamkeit den ländlichen Gebieten, den vom industriellen Wandel betroffenen Gebieten und den Gebieten mit schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteilen, wie den nördlichsten Regionen mit sehr geringer Bevölkerungsdichte sowie den Insel-, Grenz- und Bergregionen.“

⁴³ Urteil des Gerichtshofs vom 7. März 2019, Balázs-Árpád Izsák und Attila Dabis/Europäische Kommission, C-420/16 P, EU:C:2019:177, Rn. 69.

⁴⁴ Urteil des Gerichts vom 10. Mai 2016, Izsák und Dabis/Kommission, T-529/13, EU:T:2016:282, Rn. 87 und 89.

⁴⁵ Urteil des Gerichtshofs vom 7. März 2019, Balázs-Árpád Izsák und Attila Dabis/Europäische Kommission, C-420/16 P, EU:C:2019:177, Rn. 70.

⁴⁶ Urteil des Gerichtshofs vom 7. März 2019, Balázs-Árpád Izsák und Attila Dabis/Europäische Kommission, C-420/16 P, EU:C:2019:177, Rn. 71: „Folglich hat das Gericht, indem es in den Rn. 85 bis 89 des angefochtenen Urteils ausgeschlossen hat, dass eine Region mit einer nationalen Minderheit im Hinblick auf ihre ethnischen, kulturellen, religiösen oder sprachlichen Besonderheiten zwingend Teil der ‚Gebiete mit schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteilen‘ im Sinne von Art. 174 Abs. 3 AEUV sein könne, den Begriff ‚betreffendes Gebiet‘ in dieser Bestimmung zutreffend ausgelegt und daher in dieser Hinsicht keinen Rechtsfehler begangen.“

⁴⁷ Urteil des Gerichts vom 24. September 2019, Rumänien/Kommission, T-391/17, EU:T:2019:672, Rn. 64.

sozioökonomische und territoriale Ungleichheiten anzugehen, da sie mit dem spezifischen Kontext der betreffenden Regionen vertraut sind.

In diesem Zusammenhang bietet die Kohäsionspolitik zahlreiche Möglichkeiten zur Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung schutzbedürftiger Gruppen, einschließlich zur Unterstützung von Minderheiten, Kultur und Kulturerbe. Dazu gehören Maßnahmen im Zusammenhang mit Infrastruktur, Ausrüstung und Humankapital, die einen gleichberechtigten Zugang zu hochwertigen und inklusiven Dienstleistungen fördern, zur Wiederherstellung, Erhaltung und Valorisierung des kulturellen und historischen Erbes beitragen und die Rolle des Sektors bei der wirtschaftlichen Entwicklung, der sozialen Inklusion und dem Schutz der Vielfalt der europäischen Regionen stärken. Die Gestaltung und der Rechtsrahmen der Kohäsionspolitik ermöglichen es den Mitgliedstaaten, diese Möglichkeiten zu nutzen und solche gezielten Investitionen zu unterstützen, auch im Rahmen integrierter Strategien für die territoriale Entwicklung oder im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Die Mitgliedstaaten sind am besten in der Lage, Programmplanungsentscheidungen zu treffen, die den lokalen Gegebenheiten Rechnung tragen. Dies ermöglicht es ihnen, die Mittel der Kohäsionspolitik im Einklang mit ihren nationalen und regionalen Prioritäten wirksam zu mobilisieren und zur Umsetzung langfristiger strategischer Rahmen beizutragen. Auf diese Weise wird der Subsidiaritätsgrundsatz (Artikel 5 EUV) eingehalten.

- Der Kommission liegen keine Belege vor, die die Behauptung stützen, dass die ethnischen, nationalen, kulturellen, religiösen oder sprachlichen Besonderheiten von Regionen ihre wirtschaftliche oder soziale Entwicklung im Vergleich zu den umliegenden Regionen beeinflussen. In der Regel hängt das Wirtschaftswachstum von vielen strukturellen Faktoren und politischen Maßnahmen ab, was gegen eine solche Verallgemeinerung spricht. Faktoren wie natürliche Ausstattung, Marktzugang oder Nähe zu Innovatoren werden in der Regel als wichtigste Bestimmungsfaktoren für unterschiedliche Wachstumsraten in verschiedenen Regionen betrachtet.
- *Sicherstellung, dass Unionsmittel nicht in einer Weise verwendet werden, die die ethnische Zusammensetzung, die regionale Identität oder das kulturelle Erbe der nationalen Regionen verändert. Dazu gehört auch, die Verwendung von Unionsmitteln zur Unterstützung beschäftigungspolitischer Maßnahmen zu verhindern, die die Einwanderung von Arbeitskräften mit unterschiedlichem kulturellen oder sprachlichen Hintergrund fördern.*

Im Programmplanungszeitraum 2021-2027 tragen die kohäsionspolitischen Fonds möglicherweise bereits zur Erhaltung regionaler sprachlicher und kultureller Merkmale im Hinblick auf die regionale und nationale wirtschaftliche Entwicklung bei⁴⁸. Dennoch ist das Recht auf Freizügigkeit nach wie vor ein Eckpfeiler der Europäischen Union. Gemäß Artikel 21

⁴⁸ Gemäß der Verordnung (EU) 2021/1058 könnten Investitionen zur Unterstützung der Kultur- und Kreativbranche, kultureller Einrichtungen und von Kulturerbestätten im Rahmen jedes beliebigen politischen Ziels finanziert werden, wenn sie zu den spezifischen Zielen beitragen und für die Unterstützung aus dem EFRE in Betracht kommen.

Absatz 1 AEUV⁴⁹ und Artikel 45 der Charta der Grundrechte⁵⁰ hat jeder Unionsbürger das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. Jeder Versuch, die Ansiedlung von Arbeitnehmern mit unterschiedlichem kulturellen oder sprachlichen Hintergrund zu verhindern, würde gegen dieses Recht und gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung verstoßen. Der ESF+ unterstützt die Integration von Arbeitnehmern, die sich für die Ausübung ihres Rechts auf Freizügigkeit entscheiden, unabhängig von ihrer Herkunft, Sprache oder Kultur.

Die territoriale Zusammenarbeit ist von entscheidender Bedeutung für die Beseitigung von Hindernissen für die grenzüberschreitende Mobilität und die Entwicklung grenzübergreifender öffentlicher Dienstleistungen bei gleichzeitiger Förderung der bestehenden sprachlichen und kulturellen Vielfalt als positive Ressourcen, die integriertere, inklusivere und innovativere Ansätze für die regionale Entwicklung und den territorialen Zusammenhalt unterstützen können. Die Entwicklung grenzübergreifender integrierter territorialer Strategien hat zusammen mit der Förderung spezieller Programme für Klein- und Bürgerkooperationsprojekte ihren Mehrwert dafür unter Beweis gestellt, neue Arten von Begünstigten anzuziehen, die Beteiligung der Zivilgesellschaft zu fördern und territoriale Besonderheiten und Merkmale zu begünstigen. Solche Ansätze sollten in Zukunft beibehalten und weiter gestärkt werden.

Indem die EU den Wert der Vielfalt hervorhebt und gleichzeitig die Integration sicherstellt, kann sie regionale Identitäten schützen, ohne die wirtschaftliche Entwicklung in ihren Hoheitsgebieten zu behindern.

Darüber hinaus enthält der derzeitige kohäsionspolitische Rechtsrahmen bereits Schutzvorkehrungen zur Verhinderung von Diskriminierung bei der Umsetzung der Fonds der Kohäsionspolitik (z. B. zielübergreifende Grundsätze, Auswahlkriterien und -verfahren, Vorkehrungen für die Bearbeitung von Beschwerden, die Einbeziehung relevanter Partner, grundlegende Voraussetzungen).

Angemessene Kriterien und Verfahren für die Auswahl der Vorhaben sind eine der Kernanforderungen an die Verwaltungs- und Kontrollsysteme für Programme. Die Kommission untersucht dies im Rahmen ihrer Prüfungsarbeit. Sollte diese Kernanforderung nicht wirksam erfüllt werden, könnte dies einen schwerwiegenden Mangel im Verwaltungs- und Kontrollsystem darstellen, der – sofern die Mitgliedstaaten keine geeigneten Abhilfemaßnahmen ergreifen – zur Unterbrechung oder Aussetzung von Zahlungen sowie zu Finanzkorrekturen führen kann.

Im Einklang mit dem Rechtsrahmen der Kohäsionspolitik müssen die Mitgliedstaaten auch Vorkehrungen treffen, die eine wirksame Prüfung von Beschwerden im Zusammenhang mit den Fonds gewährleisten.

⁴⁹ Artikel 21 Absatz 1 AEUV: „Jeder Unionsbürger hat das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten.“

⁵⁰ Artikel 45 der Charta der Grundrechte: „(1) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.

(2) Staatsangehörigen von Drittländern, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, kann nach Maßgabe der Verträge Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit gewährt werden.“

Darüber hinaus sind sie gemäß den Bestimmungen über die grundlegenden Voraussetzungen verpflichtet, wirksame Mechanismen einzuführen, um die Einhaltung der Charta der Grundrechte zu gewährleisten. Diese Mechanismen sollten Maßnahmen umfassen, mit denen sichergestellt wird, dass die aus den Fonds unterstützten Programme und ihre Umsetzung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta im Einklang stehen; zudem sollten sie Regelungen für die Meldung von Verstößen gegen die Charta an die Begleitausschüsse, einschließlich Beschwerden im Zusammenhang mit der Charta, umfassen.

Des Weiteren bietet die Einbeziehung der Partnerschaft – insbesondere die Einbeziehung relevanter Partner in Begleitausschüsse, die für die Genehmigung der Auswahlkriterien zuständig sind – einen zusätzlichen Schutz gegen diskriminierende Praktiken. Die relevanten Partner können die Gleichstellungsstellen umfassen. Dies sind öffentliche Organisationen, die Diskriminierungsopfer unterstützen, Diskriminierungsfragen beobachten und darüber berichten und dazu beitragen, das Bewusstsein für Rechte und die gesellschaftliche Wertschätzung der Gleichheit zu stärken.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission hat die Bedenken und Vorschläge der EBI sorgfältig geprüft und erkennt die Bedeutung der aufgeworfenen Fragen an. Im Einklang mit den EU-Verträgen ist die Antwort der Kommission jedoch zwangsläufig durch die Grenzen ihrer Zuständigkeit geprägt. Infolgedessen wurde die EBI von der Kommission in qualifizierter Weise registriert, wobei bestimmte Vorschläge ausgeschlossen wurden, da sie nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kommission gemäß den EU-Verträgen fallen.

In Bezug auf die Vorschläge, die über den Anwendungsbereich der EBI gemäß der Registrierung durch die Kommission hinausgehen, stellt die Kommission fest, dass die EU nicht befugt ist, rechtliche Schritte in Bezug auf die Vorschläge einzuleiten, „nationale Regionen“ zu definieren, solche Regionen zu ermitteln oder aufzulisten, bei der Festlegung der NUTS sprachliche, ethnische und kulturelle Grenzen zu berücksichtigen oder sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten ihren internationalen Verpflichtungen in Bezug auf nationale Minderheiten nachkommen. Diese Vorschläge werden daher in der Antwort der Kommission nicht behandelt.

In Bezug auf den Vorschlag, die Liste der am stärksten benachteiligten Gebiete in Artikel 174 AEUV um neue Kategorien zu erweitern, ist die Kommission der Auffassung, dass es keine ausreichenden Belege für die Behauptung gibt, dass Regionen mit nationalen, ethnischen, kulturellen, religiösen oder sprachlichen Besonderheiten, die sich von denen der umliegenden Regionen unterscheiden, systematisch benachteiligt werden.

Darüber hinaus stellt die Kommission fest, dass die Kohäsionspolitik im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung durchgeführt wird. In diesem Zusammenhang muss sich die Kohäsionspolitik nach dem institutionellen Rahmen der einzelnen Mitgliedstaaten richten. Während der ortsbezogene Ansatz den Mitgliedstaaten Flexibilität bei der Zuweisung von Mitteln an Gebiete auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs bietet, um sozioökonomische und territoriale Ungleichheiten zu beseitigen, bleibt die Entscheidung darüber, wie diese Mittel innerhalb ihres Hoheitsgebiets verteilt werden, das Vorrecht der Mitgliedstaaten und fällt nicht in die Zuständigkeit der EU.

Die Kommission betont, dass der derzeit für die Kohäsionspolitik geltende Rechtsrahmen Garantien enthält, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Registrierung der EBI am 18. Juni 2013 noch nicht vorhanden waren und die dazu dienen, die Einhaltung der Charta der Grundrechte sicherzustellen und diskriminierende Praktiken zu verhindern. Die bestehenden Vorschriften bieten den Mitgliedstaaten auch die erforderlichen Instrumente, um Minderheiten und marginalisierte Gruppen unterstützen zu können.

Vor diesem Hintergrund nimmt die Kommission die Nichtdiskriminierung zwar sehr ernst, hält einen neuen Rechtsakt jedoch nicht für notwendig oder angemessen.

Die Kommission wird weiterhin wachsam sein und proaktiv handeln, um einen diskriminierungsfreien Zugang zu EU-Mitteln im Rahmen der Kohäsionspolitik sicherzustellen. Sie ist bereit, alle ihr zur Verfügung stehenden Instrumente zu nutzen, um die Gleichbehandlung während der gesamten Umsetzung der Kohäsionspolitik im laufenden Programmplanungszeitraum durchzusetzen.

Für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen hat die Kommission in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den nationalen, regionalen und lokalen Behörden eine verstärkte, modernisierte Kohäsions- und Wachstumspolitik vorgeschlagen, um zu gewährleisten, dass angemessene Mechanismen vorhanden sind, um jegliche Form von Diskriminierung zu verhindern. Die von der Kommission vorgeschlagenen nationalen und regionalen Partnerschaftspläne⁵¹ werden die Verbindung zwischen der finanziellen Unterstützung aus dem EU-Haushalt und der Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Charta der Grundrechte stärken, unter anderem um jegliche Diskriminierung aufgrund der Zugehörigkeit zu nationalen Minderheiten zu verhindern. Insbesondere müssen die Mitgliedstaaten gemäß dem Vorschlag der Kommission wirksame Mechanismen einrichten und aufrechterhalten, um die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der Charta der Grundrechte während der gesamten Umsetzung des Plans sowie die Achtung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten. Erfüllt ein Mitgliedstaat diese Bedingungen nicht oder nicht mehr, so leistet die Kommission die entsprechenden Zahlungen nicht. Und schließlich müssen die Mitgliedstaaten die Kernanforderungen an die Verwaltungs- und Kontrollsysteme erfüllen und insbesondere geeignete transparente und diskriminierungsfreie Kriterien und Verfahren für die Auswahl der Vorhaben sicherstellen, um den Beitrag der Unionsfinanzierung zur Verwirklichung der Ziele des Plans zu maximieren und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, der Transparenz und der Nichtdiskriminierung unter Berücksichtigung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu achten. Dadurch wird die uneingeschränkte Einhaltung von Artikel 21 der Charta der Grundrechte, einschließlich der Verhinderung von Diskriminierung aufgrund der Zugehörigkeit zu nationalen Minderheiten, gewährleistet.

⁵¹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028-2034 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 und der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 – COM(2025) 565 final vom 16.7.2025.